

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberreichenbach

am 11.09.2017 in der Aula der Schule Oberreichenbach, Schulstr. 21, 91097 Oberreichenbach

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Hacker

Schriftführerin: Frau Nicole Urbanski

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 12 anwesend.

Gemeinderäte:

- 2. BGM Sandra Berlacher
- Reinhard Geyer
- Michael Hellmann
- Jörg Kaltenhäuser
- 3. BGM Johannes Kreß
- Udo Lamprecht
- Bernd Liebezeit
- Peter Meier
- Christian Reiß
- Hermann Stumptner
- Melanie Weiland

Es fehlen entschuldigt: GRM Klaus Kaltenhäuser (beruflich verhindert)

Es fehlen unentschuldigt: ./.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 24.07.2017

Gegen die Abfassung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 24.07.2017 werden keine Einwendungen erhoben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen (GRM Weiland enthält sich der Abstimmung mangels Teilnahme an der letzten Sitzung).

TOP 2

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat beauftragte die Firma *Meißel* aus Herzogenaurach mit der Durchführung der Erneuerung der Bodenbeläge in der Grundschule zum Angebotspreis (brutto) i.H.v. **9.013,66 Euro**.

Des Weiteren wurde hier beschlossen, dass der Boden des Lehrerzimmers in der Grundschule Oberreichenbach mit identischem Belag auf Basis des zugrundeliegenden Angebotes auch gleich miterneuert werden soll.

TOP 3

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Seelandgelände“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Ausgangslage ist, dass das als „Seelandgelände“ bezeichnete Gebiet, zum Verkauf steht. Hier sieht die Gemeinde nun die Möglich- und Notwendigkeit den Bereich im Wege der Bauleitplanung neu zu ordnen. Derzeit ist das Gebiet im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet bzw. als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Neuordnung erscheint nötig, um für die bereits von Wohnbebauung geprägte Umgebung, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in einem allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO zu sichern.

Der zu überplanende Bereich schließt im Süden längs der Hauptstraße ab. Im Westen und Norden wird die Seelandstraße in ihrem Verlauf mitumfasst. Vom nördlichsten Punkt der Seelandstraße verläuft die Grenze nach Süden hin zunächst mit der Karl-Seifert Straße. Das Gebiet weitet sich dann nach Osten hin zunächst über die Grundstücke Fl.-Nrn. 79/35 und 79/5 und weiter nach Süden über die Grundstücke Fl.-Nrn. 79/122 und 79/124 bis zur Hauptstraße. Es wird eine Fläche von insgesamt 25.816 m² überplant.

Der Bereich des Bebauungsplanes soll folgende Flurnummern der Gemarkung Oberreichenbach umfassen:

79/129, 79/38, 79/125, 79/126, 79/127, 79/93, Teil 79/46, 79/35, 79/5, 79/123, 79/124, 79/122

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes „Seeland“.

Abstimmungsergebnis: 10 : 2 Stimmen.

TOP 4

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seelandgelände“ gemäß § 14 und 16 BauGB i. V. m. § 23 GO

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Seeland“ soll der Fläche des Seelandgeländes eine neue Nutzung zugeführt werden. Bisher ist die Fläche im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen und soll nunmehr in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Zur Sicherung der Planungen im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Seeland“ ist eine Sicherung notwendig, damit die Planung nicht dadurch vereitelt oder wesentlich erschwert wird, dass während des Planungsvorgangs vollendete Tatsachen geschaffen werden, indem bauliche Anlagen errichtet oder verändert werden, die den künftigen Festsetzungen der Bauleitplanung entgegenstehen. Aus diesem Grund soll eine Veränderungssperre erlassen werden.

Bei Verzicht auf eine Veränderungssperre wäre eine geordnete städtebauliche Entwicklung im o. g. Bereich gefährdet, da unter Umständen eine Bebauung trotz städtebaulicher Bedenken nach § 34 BauGB positiv beschieden werden müsste.

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seeland“ gem. § 14 und 16 BauGB i. V. m. § 23 GO.

Abstimmungsergebnis: 10: 2 Stimmen.

TOP 5

Festsetzung der Entschädigung der Wahlvorstände bzw. Abstimmungsvorstände für die Bundestagswahl bzw. Bürgerentscheid am 24.09.2017 (Erfrischungsgeld)

Gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für die Verrichtung ihres Dienstes ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25 € (übrige Mitglieder) – 35 € (Vorsitzende) gewährt werden. Der Gemeinde Oberreichenbach steht es frei von diesem Betrag nach oben abzuweichen. Eine Abweichung nach unten ist jedoch nicht möglich. Die Abweichung muss vom Gemeinderat beschlossen werden.

Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so kann festgelegt werden, dass ein Erfrischungsgeld nur einmal gewährt wird.

Der Abweichung von § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung wird zugestimmt. Das Erfrischungsgeld für die Bundestagswahl 2017 wird auf 40,00 €/Wahlhelfer festgesetzt.

Da der Bürgerentscheid und die Bundestagswahl zusammenfallen und der Auszahlungsaufwand der „Ja- Stimmen“ sowie „Nein-Stimmen“ überschaubar ist, wird keine gesonderte Entschädigung für den Abstimmungsvorstand gewährt. Der Abstimmungsausschuss erhält für seine Sitzung am Montag, den 25.09.2017 ebenfalls keine gesonderte Entschädigung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

TOP 6

Berufung eines neuen stellvertretenden Abstimmungsleiters für den Bürgerentscheid am 24.09.2017

Zwar wurde in der vergangenen Sitzung vom 24.07.2017 bereits ein stellvertretender Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid am 24.09.2017 ernannt, jedoch ist aufgrund von Art. 4 Abs. 3 GLKrWG ein Wechsel sinnvoll. Diese Vorschrift besagt, dass niemand die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein darf. Da die bisherige stellvertretende Abstimmungsleiterin Frau Marion Kurzmann an anderer Stelle am Wahl- bzw. Abstimmungssonntag dringender benötigt wird, wird der 1. Bürgermeister der Gemeinde Aurachtal, Herr Klaus Schumann, als stellvertretender Abstimmungsleiter vorgeschlagen.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu und ernennt Herrn Klaus Schumann zum stellvertretenden Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid am 24.09.2017.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

1. Bürgermeister Hacker schließt die öffentliche Sitzung, nachdem keine weitere Wortmeldung mehr vorliegt.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:30 Uhr.

Nichtöffentlicher Sitzungsteil siehe Seiten: 135 ff.

v. g. u.

U r b a n s k i
Schriftführerin

H a c k e r
1. Bürgermeister